

Satzung des „Fördervereins des katholischen Kindergartens St. Notburga, Viersen-Rahser e.V.“ in der Fassung vom 14.07.2011

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein des katholischen Kindergartens St. Notburga, Viersen-Rahser“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Viersen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.).

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Er will insbesondere den Meinungsaustausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern, Eltern und sonstigen an den Belangen dieses Kindergartens interessierten Bürgerinnen und Bürgern fördern und mit Mitgliedsbeiträgen und Spenden unter anderem solche Aufgaben ermöglichen und unterstützen, die vom Etat des Kindergartens nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können.

Er bezweckt darüber hinaus die Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung der Einrichtungen, Anschaffung von Spielmaterial und für die Durchführung von Veranstaltungen des Kindergartens, ebenso wie die Gewährung von Beihilfen im Einzelfall an Kinder des Kindergartens in Härtefällen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden. Das gilt auch für etwa erzielte Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(7) Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere können Mitglieder der elektronischen Zustellung von Einladungen oder Beschlüssen zustimmen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Ablehnung eines Antrags ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod (bzw. Konkurs, Auflösung oder Erlöschen) des Mitglieds, durch Ausschluss sowie durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

(5) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
- das Vereinsvermögen fürsorglich und stets im Sinne der Satzung zu behandeln.

§ 5

Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

(1) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge
- b) durch Geld- und Sachspenden
- c) aus Erlösen von Veranstaltungen des Vereins
- d) aus sonstigen Zuwendungen

(2) Die Höhe des Jahresmindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

(4) Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt des Mitglieds bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er wird durch Lastschrift eingezogen. Die Kosten für eine Rücklastschrift trägt das verursachende Mitglied.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zwanzigstel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Vorstand
- b) zwei Kassenprüfer/innen

(4) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen (§13) sowie die Auflösung des Vereins (§15) gelten weitergehende Bedingungen.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

(9) Von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen. Das Protokoll ist vom Vorstand/Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der KassiererIn/dem Kassierer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Verantwortung der satzungsgemäßen Vereinsführung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der laufenden Geschäfte sind. Hierzu gehört insbesondere die Mittelverwendung.

(4) Die Kassiererin/der Kassierer hat alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens Rechnung zu legen. Sie/er muss den Nachweis über die Verwendung der Mittel führen. Die Abrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen sogenannte Revisoren zu prüfen.

(5) Die Vereinigung von mehreren Vorstands-Ämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 9

Der/Die Vorsitzende

(1) Dem/Der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem/seiner Stellvertreter/in, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er/Sie kann Aufgaben delegieren.

(2) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften gemäß §26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/in gemeinschaftlich berechtigt.

§ 10

Kassenprüfer/innen

Zwei Kassenprüfer/innen sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Im Jahr der Vereinsgründung ist eine/r der Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern/innen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

(3) Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu führen und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben und aufzubewahren.

§ 12

Dringliche Entscheidung

Ist die Einberufung einer Vorstandssitzung zur Entscheidung einer Angelegenheit, für die der Vorstand zuständig ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der/die Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes über die Angelegenheit entscheiden. Die Entscheidung ist zu protokollieren und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 13

Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(3) Eine Änderung des Vereinszweckes führt zur Auflösung.

§ 14

Beschränkung der Haftung

(1) Die Haftung der Mitglieder und des Vorstandes bleibt stets auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(2) Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Zuwendungen oder auf Verteilung des Vereinsvermögens.

(3) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 **Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den katholischen Kirchengemeindeverband Viersen, Goetersstr. 8 in 41747 Viersen als Trägerin des katholischen Kindergartens St. Notburga, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für den katholischen Kindergarten St. Notburga in Viersen, zu verwenden hat.

Viersen, den 14.07.2011

Vorsitzende/r

stellvertretende/r Vorsitzende/r